OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400903/2/FP

Datum:
Linz, 9. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von D__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21. Juni 2024, GZ: BHGR/924080015034/24, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und machte ihm folgenden Vorwurf:

„1. Datum/Zeit: 20.08.2023, 12:23 Uhr
Ort: B__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt: […]“

Weiters ordnete die belangte Behörde an, der Bf habe als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 30 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 8. Juli 2024 rechtzeitig Beschwerde, in der er Folgendes darlegte:

Sehr geehrte Frau/Herr,

Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen den Spruch der Straferkenntnis bez. BHGR/924080015034/24 auf Grund folgendes:
Seite 5 von 7 des Spruches;

-Absatz 8; "Das ausgesprochene Strafausmaß erscheint u.s.w. ..... auch aus spezialpräventiven Gründen gerechtfertigt um Sie vor weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten, weshalb u.s.w. ..... war".

Mann kann kaum von einer "Präventivwirkung", die mich von Verwaltungsübertretungen gleicher Art abhalten, sprechen, wenn informieren über die Übertretung 8 Monate auf sich warten lässt. Präventiv wäre ich gerne gewesen.

Demzufolge lege ich wieder Berufung ein.

Hochachtungsvoll,
D__

I.3. Mit Schreiben vom 11. September 2024 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 20. August 2023, 12:23 Uhr, als Lenker des PKW mit dem ungarischen Kennzeichen aaa die Autobahn A8 in B__., Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz befahren. Das KFZ hatte ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Am KFZ war zum Tatzeitpunkt keine Vignette angebracht. Zudem war keine digitale Vignette registriert.
[Einspruch, Beschwerde, Schreiben der ASFINAG vom 28. Mai 2024, Beweisbilder]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und wurde durch Einsichtnahme in das ASFINAG-Behördenportal verifiziert.
Aus dem dort verfügbaren Bild ergibt sich zweifelsfrei, dass der Bf bei seiner Fahrt am 20. August 2023 über keine Klebevignette verfügte.



Dies ist dem von der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG angefertigten Foto und der Darstellung der ASFINAG zu entnehmen. Weiterhin kann dem ASFINAG-Behördenportal entnommen werden, dass für den Tattag, keine elektronische Vignette hinterlegt war.

Der Bf verfügte insofern im Zeitpunkt des Befahrens der Autobahn über keine Vignette.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten."

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut."

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen [...]"

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[...]“

Punkt 2.2. der Mautordnung Version 73, Teil A I lautet:

„2.2. KLEBEVIGNETTENANBRINGUNG

2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeug-kategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z. B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z. B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben. Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein. Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Aus § 11 Abs. 1 BStMG ergibt sich, dass die Maut durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Lösen der sogenannten digitalen Vignette zu entrichten ist. Am vom Bf gelenkten PKW war zur Tatzeit keine Klebevignette angebracht. Es war auch keine elektronische Vignette gelöst worden.

Die Vignette hat nach den gesetzlichen Grundlagen beim Auffahren auf das mautpflichtige Bundesstraßennetz angebracht zu sein oder muss eine digitale Vignette im System der ASFINAG hinterlegt sein. Beides war nicht der Fall.

Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 1 BStMG also erfüllt, weil er die Autobahn im Tatortbereich befahren hat, ohne die zeitabhängige Maut durch Aufkleben einer gültigen Klebevignette oder durch Lösen einer digitalen Vignette entrichtet zu haben.

IV.1.2. Was nun das Vorbringen des Bf betrifft, er habe geglaubt, er müsse die Vignette binnen fünf Tagen lösen, bzw. könne nicht von einer Präventivwirkung gesprochen werden, wenn die Information über die Übertretung acht Monate auf sich warten lasse, ist Folgendes zu sagen:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist „Der Inhaber einer Lenkerberechtigung [ist] verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der straßenpolizeilichen Bestimmungen zu informieren (Hinweis E 18.10.1989, 89/02/0039). Das gilt auch für einen Straßen mit öffentlichem Verkehr in Österreich benützenden Ausländer (Hinweis E 23.10.1986, 86/02/0064).“ (VwGH 21.10.1993, 93/11/0115)

Soweit der Bf also auf dem Standpunkt zu stehen scheint, er müsse von der Behörde vorab informiert werden, welche gesetzlichen Regeln in Österreich zur Anwendung kommen, ist seine Ansicht nicht zutreffend. Vielmehr muss sich der Bf, bevor er das österreichische Straßennetz benutzt von sich aus informieren, welche Verpflichtungen er hat.

Darüber hinaus ist der Bf auf die Verjährungsbestimmungen des § 31 VStG (Verwaltungsstrafgesetz) hinzuweisen, nach welchen (Abs. 1) die Verfolgung einer Person unzulässig ist, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden

ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
Weiters erlischt die Strafbarkeit (Abs. 2) einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. […].
Daraus ergibt sich, dass die Behörde das Verwaltungsstrafverfahren binnen eines Jahres gerechnet ab der Tat einzuleiten hat, widrigenfalls die sogenannte Verfolgungsverjährung eintritt. Hat die Behörde rechtzeitig eine Verfolgungshandlung vorgenommen verbleiben ihr drei Jahre ab der Tat, das Verfahren abzuschließen (sog. Strafbarkeitsverjährung).

Vorliegend hat die Behörde am 2. April 2024 - also weniger als acht Monaten nach der Tat - ein Informationsschreiben gemäß Richtlinie (EU) 2019/520 verfasst und abgefertigt, was zweifellos als Verfolgungshandlung anzusehen ist. Die Handlung erfolgte innerhalb der genannten Jahresfrist ab der Tat.

Eine Verletzung des Bf in Rechten ist insofern nicht gegeben.

Zur spezialpräventiven Wirkung von Strafen siehe Punkt IV.3.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).
Beim Delikt nach § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wie bereits unter Punkt IV.1.2. dargestellt, muss sich der Straßenbenützer beim Lenken eines Fahrzeuges in Österreich über die jeweils gültigen Vorschriften informieren.
Da der Bf es verabsäumt hat sich entsprechend zu informieren, bzw. nicht dafür gesorgt hat, dass er über eine Vignette verfügt, ist Fahrlässigkeit gegeben.

Soweit der Bf in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 23. Mai 2024 einen Rechtsirrtum dahingehend behauptet, dass er angenommen habe, er müsse eine Vignette innerhalb von fünf Stunden aufkleben, wie bei LKW und Bussen, ist der Bf darauf hinzuweisen, dass KFZ über 3,5 t generell nicht der zeitabhängigen Maut, die mittels Vignetten entrichtet werden, unterliegen, sondern der sogenannten fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen, die mittels im Fahrzeug anzubringenden elektronischen Geräten (GO-Box) jeweils bezogen auf die gefahrene Strecke zu entrichten ist (fahrleistungsabhängige Maut). Es handelt sich dabei um ein gänzlich anderes System bei welchem ebenso wenig eine Entrichtung erst nach fünf Stunden vorgesehen ist. Vielmehr sieht die Mautordnung (Teil B Punkt 7.1) im Wesentlichen im Falle technischer Gebrechen (oder funktionsloser hinterlegter Zahlungsmittel) eine Nachzahlungsverpflichtung binnen fünf Stunden und 100 km vor. Diese Regelung bezieht sich nicht auf PKW und kann auf die zeitabhängige Maut, die im Voraus vollständig, ordnungsgemäß zu entrichten ist, nicht umgelegt werden.

Der vom Bf behauptete Rechtsirrtum ist insofern darauf zurückzuführen, dass sich der Bf vor Befahren des österreichischen Autobahnnetzes nicht gehörig informiert hat und ihm insofern auch vorwerfbar ist.

Ihm ist die begangene Tat damit auch subjektiv zuzurechnen.

IV.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.
Im angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro verhängt. Damit muss auf andere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden. Mit Ausnahme der Unbescholtenheit sind keine Milderungsgründe ersichtlich, die ein beträchtliches Überwiegen von Milderungsgründen erkennen lassen könnten.

Soweit der Bf die von der Behörde angesprochenen spezialpräventiven Überlegungen angreift, missinterpretiert der Bf die strafrechtliche Dogmatik:

Die Spezialprävention bezweckt, den Täter durch das Verspüren des Übels einer Strafe für die Zukunft von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (Tadelwirkung der Strafe).
Die Behörde hat damit in ihrer Begründung zum Ausdruck gebracht, dass sie die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe (und nicht einer höheren Strafe) als ausreichend erachtet, den Bf künftig von weiteren derartigen Taten abzuhalten, also ihn durch die Strafe ausreichend darauf aufmerksam zu machen, dass er beim nächstmaligen Befahren einer österreichischen Autobahn darum weiß, dass er bereits beim Auffahren auf die Autobahn über eine Vignette verfügen muss.
Diese Ansicht erscheint zutreffend, ist aber vorliegend nicht weiter von Relevanz, da die verhängte Strafe im Beschwerdeverfahren ohnehin nicht erhöht werden kann. Eine Herabsetzung ist angesichts der Verhängung der Mindeststrafe und des Fehlens von Gründen für eine außerordentliche Milderung der Strafe (§ 20 VStG) nicht möglich.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat, ist eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen.

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag im Ausmaß von 20 % der Strafe für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum Aufkleben einer Vignette oder das Lösen einer elektronischen Vignette ist klar und die bezughabenden Normen sind deutlich formuliert.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl